

1011

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Beim Landrat des Hochtaunuskreises wurden anlässlich eines Einbruches in die Diensträume der staatlichen Abteilung folgende Dienstsiegel entwendet:

- a) 1 Landessiegel (35 mm \varnothing) mit der Beschriftung „Der Landrat des Hochtaunuskreises“ dem Landeswappen sowie der Kennziffer 8
- b) 1 Landessiegel (20 mm \varnothing) mit der gleichen Beschriftung und der Kennziffer 18

Die vorstehend aufgeführten Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 15. 7. 1974

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/13 (E — 48)
StAnz. 31/1974 S. 1388

1012

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rentmauer—Dattenberg“ vom 12. Juli 1974

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Schloßborn (Gemeinde Glashütten) im Hochtaunuskreis und Ehlhalten im Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 11,7 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt:

Sie beginnt im Norden am Grenzstein Nr. 19 des Staatswaldes des Hessischen Forstamtes Königstein (Abt. 111 d) und verläuft in der Hangmulde in südwestlicher Richtung abwärts, am Fuße der Blockhalde entlang bis zum Grenzstein Nr. 10. Von dort verläuft die Grenze weiter am Fuße der Blockhalde entlang nach Osten und Nordosten, kreuzt an der Grenze der Abteilungen 16 und 17 des Gemeindewaldes Glashütten—Schloßborn den Dattenbergweg und führt in nördlicher bis nordwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

Die Grenze ist durch gelbe Kreuze markiert.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 rot eingetragen

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannte Karte sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuß des Hochtaunuskreises in Bad Homburg — untere Naturschutzbehörde — beim Kreis Ausschuß des Main-Taunus-Kreises in Frankfurt M.—Höchst — untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. Feuer anzuzünden;
6. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
7. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
8. Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
9. Freileitungen, Seilbahnen und Versorgungsanlagen zu errichten;
10. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht dem Schutz des Naturschutzgebietes dienen;
11. Biozide anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. wasserwirtschaftliche straßen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vorzunehmen;
14. Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
15. die forstliche Bewirtschaftung so zu ändern, daß der derzeitige Charakter der Pflanzengesellschaft in Frage gestellt wird.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung vom Wald im Sinne des § 8 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344);
2. die Ausübung der Jagd;
3. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen;
4. die der Förderung, dem Schutz und der Erhaltung des Gebietes dienenden Maßnahmen;
5. die zur Erhaltung der Wege erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen;
6. die zur Erhaltung der bestehenden Erholungseinrichtungen erforderlichen Maßnahmen

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

7. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Bauwerke errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Freileitungen, Seilbahnen und Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. wasserwirtschaftliche, straßen- und wegebauliche Maßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Flächen in eine andere Nutzungsart umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. die forstliche Bewirtschaftung so ändert, daß der derzeitige Charakter der Pflanzengesellschaft in Frage gestellt wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 15).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. 7. 1974

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung:
gez. B a c h

StAnz. 31/1974 S. 1398

1013

Hessischer Verwaltungsschulverband

Gewährung von Dienstbefreiung zur Vorbereitung auf Prüfungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Nach meinen Feststellungen verfahren die Ausbildungsbehörden der Landes- und Kommunalverwaltung bei der Erteilung von Dienstbefreiungen zur Prüfungsvorbereitung sehr unterschiedlich. Während in der Landesverwaltung bisher keine besondere Regelung getroffen wurde, haben die kommunalen Spitzenverbände Empfehlungen herausgegeben, die jedoch nicht zu einem einheitlichen Verfahren in der Kommunalverwaltung geführt haben.

Nachdem inzwischen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Anwärter des mittleren und gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 14. 1. 1974 (StAnz. S. 131 und 136) die Durchführung der schriftlichen Prüfung neu geregelt worden ist, sind die bisherigen Regelungen und Empfehlungen zumindest hinsichtlich der Gewährung von Dienstbefreiung vor der schriftlichen Prüfung überholt.

Im Interesse der Chancengleichheit aller Anwärter erscheint es dringend geboten, für die Zukunft auf ein ein-

heitliches Verfahren hinzuwirken. Auf Anregung des Hessischen Ministers des Innern empfehle ich daher, bei den Prüfungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes Dienstbefreiung zur Vorbereitung auf die Prüfung wie folgt zu gewähren:

1. vor jeder schriftlichen Prüfungsarbeit der Sekretär- und Inspektorprüfung
ein Tag
2. vor der schriftlichen Dienstanfängerprüfung und der Zwischenprüfung nach Besuch des Einführungslehrgangs II/E jeweils
vier Tage
3. vor jeder mündlichen Prüfung
drei Tage.

Wiesbaden, 15. 7. 1974

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Schulleiter
3 — 38

StAnz. 31/1974 S. 1400

Buchbesprechungen

Deutscher Sozialversicherungskalender 1974, Handbuch für Beamte und Angestellte der Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Knappschaftsversicherung, bearbeitet von Günter Pätz, Bonn und Horst Zies, Bonn. Jahresausgabe 1974 im Streifband: 7,50 DM, Sammelwerk 1973: 32,95 DM einschließlich 2 Sammelwerkordnern, dazu Ausgabe 1974: 7,50 DM, Sammelwerkordner: 3,85 DM. Walhalla u. Praetoria Verlag, Georg Zwickelpflug, 8400 Regensburg, Dolomitenstraße 1.

Dem Herausgeber und Verlag ist zuzustimmen, daß dieser Deutsche Sozialversicherungs-Kalender längst mehr als ein üblicher „Kalender“ ist, nämlich eine seit 1964 bestehende umfassende Loseblattsammlung aktueller Veröffentlichungen aus vielen Gebieten. Daher ist er auch den Lesern hinreichend bekannt. Diese Feststellung findet ihre erneute Bestätigung durch seine Ausgabe 1974. Bietet diese doch dem Leser einen Informationsstand, der bei einem Erscheinen, etwa schon Anfangs dieses Jahres, nicht auch nur annähernd hätte erreicht werden können.

Neben einer Vielzahl hochaktueller Veröffentlichungen enthält diese Jahresausgabe 1974 die ab 1. 1. 1974 gültigen Vergütungstarifverträge mit allen Tabellen, den Entwurf eines Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes mit Tabellen und die ab 1. 1. 1974 geltenden Unterhaltzuschüsse für Beamtenanwärter. Hinzu kommen das neue, ab 1. 4. 1974 gültige Bundespersonalvertretungsgesetz, die Bundesratsvorschlüsse für besondere Vorschriften für die Sozialversicherungsträger im Rahmen des 2. BevNG, der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches, das Bundesreisekosten- und Bundesumzugskostenengesetz in seiner Neufassung, die neuesten Stellenplanrichtlinien für die Krankenkassen und eine Übersicht über die obersten Bundesorgane nach dem aktuellen Stand. Darüber hinaus erweitern und aktualisieren zahlreiche weitere Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Urteile und sonstige Beiträge dieses umfangreiche Nachschlagewerk. So wird

dieser Deutsche Sozialversicherungskalender 1974 mit seinen ca. 600 Seiten im Format DIN A 6 für die Bezüher eine liebgewonnene Hilfe sein. Vom Äußerer her ist dieses ergänzbare Fachbuch durch seine Saffian-Plastik-Ringordner ansprechend. Wer es noch nicht besitzt, sollte sich entschließen, einen Grundstein zu einem wertbeständigen Berufskompendium zu legen. Er wird stets auf Jahre hin aus an diesem fadumännlich zuverlässigen Werk kompetenter Praktiker als immer aktuelles Informationsmittel seine Freude haben. Es ist ein Buch, das Praktiker für die Praxis bereits bearbeitet haben und dies immer weiter tun wollen. Jeder Beamte, DO-Angestellter, Tarifangestellter, Anwärter und Auszubildende braucht diese Informationen. Hier werden Auskünfte erteilt, die jeder versteht und mit denen jeder etwas anfangen kann. Eine Erleichterung für langes Suchen bieten 500 Fundstellen. So umfaßt das Sammelwerk 1973 bereits 2609 Seiten, auf denen alle wichtigen Gebiete des Dienst- und Tarifrechts und des Fachwissens niedergelegt sind. Der Grundsatz der Zusammenstellung des Deutschen Sozialversicherungskalenders, alles schnell bei der Hand zu haben, ist erfüllt. Eine gewisse Turbulenz in der heutigen Gesetz- und Verordnungsgebung läßt immer mehr den Vorteil erkennen, Nachschlagewerke — wie hier mit jährlicher Ergänzung — zu erwerben. So erhält auch dieses Werk seinen bleibenden Wert, weil es sich periodisch auf dem neuesten Stand hält. Es zeichnet sich besonders durch seine praxisnahe Auskunft, gestützt auf das neueste Material, aus. Der Sozialversicherungsbedienstete kann auf diese Weise die Vielzahl der ihn interessierenden Probleme und Themen auf schnellstem Wege nachschlagen, um Fragen und Aufgaben zu lösen, die außerhalb seiner Routinearbeit liegen. So wird man nicht zuletzt diese umfassende Sammlung von Fachbeiträgen, Gesetzestexten, Urteilen, Übersichten und Tabellen auf engstem Raume immer wieder schätzen. Wer stets fachlich auf der Höhe bleiben will, sollte sich dieses durchaus preisgünstige Buch anschaffen.

Regierungsdirektor K n a u h r

657

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 1. Juni 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felsberg von Reichenbach“ vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1392) erhält § 9 folgende Fassung:

„§ 9

Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Schannenbacher Moor“ vom 15. September 1975 (StAnz. S. 1856),

„Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ vom 20. Mai 1977 (StAnz. S. 1407),

„Hainlache von Bickenbach“ vom 14. September 1978 (StAnz. S. 2057),

„Rallenteich von Eppertshausen“ vom 7. Oktober 1976 (StAnz. S. 1969),

„Reinheimer Teich“ vom 19. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 109),

„Taubensemd“ vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2323),

„Bruderlöcher“ vom 24. Juni 1974 (StAnz. S. 1206),

„Altkönig“ vom 27. Januar 1978 (StAnz. S. 603),

„Burghain Falkenstein“ vom 4. Dezember 1974 (StAnz. S. 2321),

„Rentmauer-Dattenberg“ vom 12. Juli 1974 (StAnz. S. 1398),

„Schmittröder Wiesen“ vom 10. Mai 1977 (StAnz. S. 1245),

„Altholzinsel Gretenberg“ vom 10. Oktober 1977 (StAnz. S. 2119),

„Beilstein“ vom 11. Februar 1977 (StAnz. S. 548),

„Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ vom 23. November 1976 (StAnz. S. 2197),

„Hochbruch von Hausen“ vom 9. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 175),

„Kirschenwiesen von Marjoß“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978, S. 224),

„Am Rauhensee bei Steinheim“ vom 17. Oktober 1977 (StAnz. S. 2337),

„Röhrig von Rodenbach“ vom 10. Dezember 1976 (StAnz. S. 2321),

„Weinberg bei Steinau“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 222),

„Wiesbüttmoor“ vom 12. September 1978 (StAnz. S. 2019),

„Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ vom 18. Mai 1977, (StAnz. S. 1248),

„Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 8. September 1977 (StAnz. S. 2071),

„See am Goldberg“ vom 14. September 1977 (StAnz. S. 1980),

„Bruch von Heegheim“ vom 5. August 1976 (StAnz. S. 1578),

„Nachtweid von Dauernheim“ vom 1. November 1978 (StAnz. S. 2324),

„Silzwiesen von Darmstadt-Arheilgen“ vom 22. Februar 1978 (StAnz. S. 605),

„Enkheimer Ried“ vom 30. Oktober 1973 (StAnz. S. 2056),

„Finkenloch von Wallernhausen“ vom 14. Oktober 1974 (StAnz. S. 2002),

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(3) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Weschnitzinsel von Lorsch“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2520),

„Rallbruch von Wolfskehlen“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 959),

„Torfkaute, Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ vom 7. August 1979 (StAnz. S. 1762),

„Oberes Emsbachtal“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2525),

„Hailerer Sommerberg“ vom 16. November 1979 (StAnz. S. 2363),

„Lochborn von Bieber“ vom 9. August 1979 (StAnz. S. 1765),

„Niederrodenbacher Steinbrüche“ vom 20. November 1979 (StAnz. S. 2361),

„Waldweiher bei Bad Soden-Salmünster“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2522),

„Weinberg von Neuengronau“ vom 29. November 1979 (StAnz. S. 2402),

„Erlenwiesen-Hattenberg bei Marköbel“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1337),

„Kinzigau bei Langenselbold“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1865),

„Bruch von Bad König und Eitzengesäß“ vom 28. Juli 1980 (StAnz. S. 1437),

„Rotes Wasser Olfen“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1868),

„Im Grenzstock von Gettenau“ vom 23. August 1979 (StAnz. S. 1850),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 28/1989 S. 1484

658

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Juni 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Erbach im Bereich der Martin-Luther-Straße, Neckarstraße von Jahnstraße bis Neue Lustgartenstraße, Bahnstraße, Am Schloßgraben, Brückenstraße, Werner-von-Siemens-Straße bis Sylvester-Stockh-